

22. Satzung vom2012

zur Änderung des

„Beitrags- und Gebührentarifs“ zur „Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen“ zur "Entwässerungssatzung der Stadt Rheinbach" und zur „Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13. Juli 2011 und der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09. Juli 2001 in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am2012 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Ziffer III erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe der Gebühren für die schadlose Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§§ 7 und 8 der Beitrags- und Gebührenordnung)

Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für abflusslose Gruben	48,67 €/m ³
2. für Kleinkläranlagen (alt - ohne Filter)	65,27 €/m ³
für Kleinkläranlagen (neu - mit vollbiologischem Filter)	65,27 €/m ³
3. im Falle starker Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l)	83,07 €/m ³
4. Kosten der Probeentnahme	2,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.